

BGer 8C 152/2017 vom 13. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_152_2017

FR: TF 8C 152/2017 du 13 mars 2017

IT: TF 8C 152/2017 del 13 marzo 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 13.03.2017 8C 152/2017 (8C_152/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 13.03.2017 8C 152/2017
(8C_152/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
13.03.2017 8C 152/2017 (8C_152/2017)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_152/2017
Urteil vom 13. März 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, 9000 St.
Gallen, Beschwerdegegner 1. IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue
Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, 2. B. _____, 3. C. _____, Gegenstand
Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Januar 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 6.
Februar 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 4.
Januar 2017, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei
konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen
der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und
weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133
IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 136
I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerdeführerin den
vorinstanzlichen Entscheid insoweit bemängelt, als darin ihr Vater und nicht sie als
beschwerdeführende Person aufgenommen worden sei, dass sie es dabei indessen
unterlässt, auf die dazu in der vorinstanzlichen Zwischenverfügung vom 18. November
2016 ergangenen, sowohl ihr als auch ihrem Vater rechtsgültig (Art. 38 Abs. 2bis ATSG)
eröffneten Erwägungen näher einzugehen, dass dergestalt die Beschwerde offensichtlich
nicht hinreichend begründet ist, dass in diesem Zusammenhang auffällt, dass sowohl ihr
Vater wie auch sie selbst die von der Vorinstanz ihnen jeweils zugestellten Schreiben und
Verfügungen nicht innert der von der Post gesetzten Abholfrist abgeholt haben, woraus sie
indessen keinen Vorteil ableiten können (Art. 38 Abs. 2bis ATSG), dass deshalb im
vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht
einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen der
Aussichtslosigkeit der Beschwerdeführung (Art. 64 Abs. 1 BGG) abzuweisen ist, womit

der Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG ausgangsgemäss die Gerichtskosten aufzuerlegen sind, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden der Beschwerdeführerin auf-erlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, der IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, B._____, C._____ und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. März 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.